

- b) einer regelmäßig in von der Verwaltung festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durchzuführenden Besichtigung, die gewährleistet, daß die Bauausführung, die Ausrüstung, die allgemeine Anordnung, die Werkstoffe und die Materialstärken vollständig den Forderungen dieser Konvention entsprechen;
- c) einer regelmäßigen, binnen drei Monaten vor oder nach jedem Jahrestag der Ausstellung des Zeugnisses durchzuführenden Überprüfung, die gewährleistet, daß am Schiffskörper oder an den Aufbauten keine Änderungen vorgenommen worden sind, die die Berechnungen zur Bestimmung der Lage der Freibordmarke beeinflussen könnten, und daß die folgenden Einrichtungen und Vorkehrungen in einwandfreiem Zustand erhalten sind:
- i) Schutz der Öffnungen;
 - ii) Schutzgeländer;
 - iii) Wasserpforten; und
 - iv) Zugänge zu den Besatzungsräumen.
- (2) Die im Absatz 1 c) dieses Artikels genannten regelmäßigen Überprüfungen müssen im Internationalen Freibordzeugnis (1966) oder im Internationalen Freibord-Ausnahmezeugnis, das einem nach Absatz 2 des Artikels 6 dieser Konvention befreiten Schiff ausgestellt wird, bestätigt werden.

Artikel 15

Erhaltung des bei der Besichtigung festgestellten Zustandes

Nach einer Besichtigung des Schiffes nach Artikel 14 dürfen an der Bauausführung, der Ausrüstung, der allgemeinen Anordnung, den Werkstoffen oder den Materialstärken, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der Verwaltung keine Änderungen vorgenommen werden.

Artikel 16

Ausstellung von Zeugnissen

- (1) Ein Internationales Freibordzeugnis (1966) muß jedem Schiff ausgestellt werden, das nach dieser Konvention besichtigt und mit einer Freibordmarke versehen worden ist.
- (2) Ein Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis muß einem Schiff ausgestellt werden, dem nach Absatz 2 oder 4 des Artikels 6 eine Befreiung gewährt worden ist.
- (3) Diese Zeugnisse müssen von der Verwaltung oder von einer von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Person oder Organisation ausgestellt werden. In jedem Fall trägt die Verwaltung die volle Verantwortung für das Zeugnis.
- (4) Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieser Konvention bleibt ein internationales Freibordzeugnis, das beim Inkrafttreten dieser Konvention für die Regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt, gültig ist, bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer, jedoch höchstens zwei weitere Jahre, gültig. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Internationales Freibordzeugnis (1966) erforderlich.

Artikel 17

Ausstellung eines Zeugnisses durch eine andere Regierung

- (1) Eine Vertragsregierung darf auf Ersuchen einer anderen Vertragsregierung die Besichtigung eines Schiffes veranlassen und diesem ein Internationales Freibordzeugnis (1966) nach dieser Konvention ausstellen oder ausstellen lassen, wenn sie überzeugt ist, daß die Bestimmungen dieser Konvention erfüllt sind.
- (2) Eine Abschrift des Zeugnisses, eine Abschrift des für die Berechnung des Freibords verwendeten Besichtigungsberichtes und eine Abschrift der Berechnungen müssen der das Ersuchen stellenden Regierung so bald wie möglich übermittelt werden.
- (3) Ein in dieser Weise ausgestelltes Zeugnis muß einen Vermerk enthalten, daß es auf Ersuchen der Regierung des

Staates ausgestellt worden ist, dessen Flagge das Schiff führt oder führen wird; es hat die gleiche Gültigkeit und muß ebenso anerkannt werden wie ein nach Artikel 16 ausgestelltes Zeugnis.

- (4) Einem Schiff, das die Flagge eines Staates führt, dessen Regierung keine Vertragsregierung ist, darf kein Internationales Freibordzeugnis (1966) ausgestellt werden.

Artikel 18

Form der Zeugnisse

- (1) Die Zeugnisse müssen in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefaßt sein. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch, muß der Wortlaut eine Übersetzung in eine dieser Sprachen enthalten.
- (2) Die Form der Zeugnisse muß den in Anlage III angegebenen Mustern entsprechen. Die Anordnung des gedruckten Teiles jedes Zeugnismusters muß in den ausgestellten Zeugnissen und deren beglaubigten Abschriften genau wiedergegeben sein.

Artikel 19

Geltungsdauer der Zeugnisse

- (1) Ein Internationales Freibordzeugnis (1966) muß für einen von der Verwaltung festgelegten Zeitabschnitt ausgestellt werden, der höchstens fünf Jahre betragen darf, vom Tag der Ausstellung an gerechnet.
- (2) Kann dem Schiff nach der regelmäßigen Besichtigung nach Absatz 1 b) des Artikels 14 vor Ablauf der Geltungsdauer des ursprünglich ausgestellten Zeugnisses kein neues Zeugnis ausgestellt werden, kann die Person oder Organisation, die die Besichtigung durchführt, die Geltungsdauer des ursprünglichen Zeugnisses um höchstens fünf Monate verlängern. Diese Verlängerung muß auf dem Zeugnis vermerkt werden; sie darf nur gewährt werden, wenn keine Änderungen in der Bauausführung, der Ausrüstung, der allgemeinen Anordnung, den Werkstoffen oder den Materialstärken vorgenommen worden sind, die den Freibord des Schiffes beeinflussen.
- (3) Ein Internationales Freibordzeugnis (1966) muß von der Verwaltung für ungültig erklärt werden:
- a) wenn am Schiffskörper oder an den Aufbauten wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, die die Erteilung eines größeren Freibords erfordern;
 - b) wenn die im Absatz 1 c) des Artikels 14 genannten Einrichtungen und Vorkehrungen nicht in einwandfreiem »Zustand erhalten sind;
 - c) wenn das Zeugnis keinen Vermerk enthält, demzufolge das Schiff gemäß Absatz 1 c) des Artikels 14 überprüft worden ist;
 - d) wenn die bauliche Festigkeit des Schiffes so sehr vermindert ist, daß es nicht mehr sicher ist.
- (4) a) Die Geltungsdauer eines Internationalen Freibord-Ausnahmezeugnisses, das eine Verwaltung einem nach Absatz 2 des Artikels 6 befreiten Schiff ausstellt, darf höchstens fünf Jahre betragen, vom Tag der Ausstellung an gerechnet. Dieses Zeugnis muß nach dem in diesem Artikel für ein Internationales Freibordzeugnis (1966) vorgesehenen Verfahren verlängert, bestätigt oder für ungültig erklärt werden,
- b) Die Geltungsdauer eines Internationalen Freibord-Ausnahmezeugnisses, das einem nach Absatz 4 des Artikels 6 befreiten Schiff ausgestellt wird, muß auf die Einzelreise beschränkt sein, für die es ausgestellt wird.
- (5) Ein einem Schiff von der Verwaltung ausgestelltes Zeugnis wird ungültig, sobald dieses Schiff zur Flagge eines anderen Staates überwechselt.